

Kolloquium über die Friedensfrage im Recht

Dr. sc. MANFRED MOHR,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Bereiche Völkerrecht und Rechtstheorie des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR veranstalteten am 3. Oktober 1984 in Berlin anlässlich des 35. Jahrestages der DDR ein Kolloquium zum Thema „Die Friedensfrage im Recht“, an dem rund 50 Rechtswissenschaftler, Philosophen und Mitarbeiter des Staatsapparates teilnahmen. Der Diskussion lagen Thesen von Prof. Dr. B. Graefrath und Prof. Dr. K. A. Mollnau (beide AdW) zugrunde¹, die von den Teilnehmern des Kolloquiums insgesamt als anregend und weiterführend bezeichnet wurden. Einleitende Bemerkungen von B. Graefrath^{2 3} verdeutlichten noch einmal die Zielstellung des Kolloquiums und hoben einige zentrale Fragen des Themas hervor. Im einzelnen bewegte sich die Diskussion um folgende Schwerpunkte:

Mehrere Redner unterstrichen die These, daß die Friedensfrage heute einen qualitativ neuen Stellenwert in der internationalen Klassenseinwanderung erhalten hat. Dies spiegelt sich aber — worauf Prof. Dr. H. Klenner (AdW) aufmerksam machte — in unserer staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur bisher nicht genügend wider. Abgesehen vom Völkerrecht, in dessen Zentrum die Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit steht, nehmen andere Rechtszweige in Publikationen von der Friedensfrage nicht hinreichend Kenntnis.² Da das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Erhaltung und Sicherung des Friedens aber alle anderen Interessen — gesellschaftliche, kollektive und individuelle Interessen — durchdringt, muß dies sowohl in der Rechtsetzung als auch in der rechtstheoretischen Arbeit seinen Ausdruck finden.

Die fundamentale Bedeutung militärstrategischer Faktoren für die Friedenserhaltung arbeitete Oberst Dr. L. Krumbiegel (Berlin) heraus. Er skizzierte die Entwicklung eines Rechts der sozialistischen Landesverteidigung, dessen Regelungen die Dialektik von Friedenserhaltung und Verteidigungsnotwendigkeit zum Ausdruck bringen. Ferner setzte er sich mit der imperialistischen Doktrin von der Führbarkeit und Gewinnbarkeit eines begrenzten Kernwaffenkrieges auseinander und stellte dem die sozialistische Konzeption von der Führbarkeit und Gewinnbarkeit des Kampfes um den Frieden entgegen.

Ausgehend von dem Clausewitzschen Satz „Der Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ wurde die Frage erörtert, ob und in welchem Sinne dieser Satz heute noch eine Berechtigung habe. Prinzipiell stimmten die Diskussionsredner, die sich zu dieser Frage äußerten, darin überein, daß angesichts der Gefahr eines menschheitsvernichtenden Nuklearkrieges dem Krieg unter den aktuellen Bedingungen keinerlei politische Funktion beigemessen werden kann.

Der qualitativ neue Stellenwert der Friedensfrage führte auch zu der Problematik, welches Verhältnis zwischen Frieden und sozialem Fortschritt bzw. sozialer Revolution besteht. Dem in der Diskussion pointiert vorgetragenen Satz „Die Welt muß zunächst erhalten werden, ehe sie verändert werden kann“ stellte K. A. Mollnau die These entgegen, daß der Frieden ohne weitere Veränderungen in der Welt nicht erhalten werden könne. Er charakterisierte das sozialistische Recht als ein Instrument sowohl der Friedenserhaltung als auch des sozialen Fortschritts, wobei er forderte, den Begriff „sozialer Fortschritt“ eingehender zu analysieren und inhaltlich stärker zu differenzieren.

In einem weiteren Komplex wurde über den Begriff des Friedens aus völkerrechtlicher und philosophischer Sicht diskutiert. Prof. Dr. R. Meister (Jena) betonte die gesellschaftliche Determiniertheit und den dynamischen Charakter des Begriffs „Frieden“. In Auseinandersetzung mit bürgerlichen Ideologien trat er für einen „positiven Friedensbegriff“ ein, der in der völkerrechtlichen Friedensordnung aufgeht.

Die Ableitung des Friedensbegriffes aus dem Charakter unserer Epoche unterstrich Dr. F. Rupprecht (Akademie für Gesellschaftswissenschaften). Er legte dar, daß es unterschiedliche Aspekte des Friedens gibt, wobei er den sozialistischen Friedenstyp (wie er in den vom Prinzip des sozialistischen Internationalismus durchdrungenen Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft exi-

stiert) vom Friedenstyp in den Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung sowie in den Beziehungen imperialistischer und kapitalistischer Länder untereinander abhob.

In diesem Zusammenhang kritisierte F. Rupprecht die in den Thesen von B. Graefrath/K. A. Mollnau enthaltene Aussage, daß Krieg und Frieden zu Zeiten des bürgerlichen Völkerrechts als gleichberechtigte Zustände angesehen worden seien. Dieser Kritik schloß sich Prof. Dr. J. Kirsten (Hfö) an, der darüber hinaus darauf aufmerksam machte, daß sich im allgemein-demokratischen Völkerrecht der Gegenwart auf Grund seines Klassencharakters nicht so einfach und problemlos neue Wesenszüge entfalten könnten. Auch Prof. Dr. H. Wünsche (ASR) bemerkte, daß aus dem Charakter des Imperialismus ständige Spannungen und Tendenzen des Bruchs des gegenwärtigen Völkerrechts erwachsen.

Prof. Dr. G. Haney (Jena) verdeutlichte anhand von Beispielen die Notwendigkeit, die Friedensfrage als ein geschichtliches Problem zu betrachten, weil nur so die Dialektik zwischen der jeweils herrschenden Ideologie und den sich entwickelnden oder bereits vorhandenen Vorstellungen aufstrebender Klassenkräfte richtig zu erfassen ist. Dies ist für das Verständnis der Rolle von Traditionen und vor allem für die Bündnisfrage von wesentlicher Bedeutung.

Der Bündnisaspekt wurde auch von Prof. Dr. J. Döttsch (AdW) hervorgehoben, der nachwies, daß in den Ländern des Kapitals die Friedensfrage eine progressive Rechtsforderung ist, die unter dem Druck der Volksmassen Eingang in eine Reihe bürgerlicher Verfassungen gefunden hat. Die immer brutaler werdende Verfolgung der Friedensbewegung zeigt demgegenüber, daß sich die herrschenden Kräfte über Völkerrecht und Verfassungsrecht hinwegsetzen.

Breiten Raum nahm in der Diskussion die Beschäftigung mit dem rechtlichen Instrumentarium in bezug auf die Friedensfrage ein, insbesondere mit Verfahrensfragen bei der Durchsetzung des Völkerrechts, der Aufdeckung von Völkerrechtsverletzungen und der Transformation von Völkerrecht in innerstaatliches Recht.

Ausgehend von der Frage, welche Prinzipien und Normen eines Rechts der internationalen Friedensordnung als jus cogens für alle Staaten verbindlich sind, analysierte H. Wünsche den u. a. in Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 verwendeten Begriff „Staatengemeinschaft als Ganzes“ und die dazu in der Völkerrechtswissenschaft vertretenen Auffassungen. Dabei äußerte er die Ansicht, man sollte gewissermaßen modellhaft von dem in Art. 108 der UN-Charta geregelten Verfahren zur Änderung von Bestimmungen der Charta ausgehen, d. h. die Schaffung von jus-cogens-Normen dann annehmen, wenn ihnen zwei Drittel der UN-Mitgliedstaaten einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates zugestimmt haben.

Konzeptionelle Vorstellungen von einem „Recht der internationalen Sicherheit“ entwickelte Prof. Dr. G. Seidel (Berlin). Darunter versteht er 1. Normen, die in materiell-rechtlicher Hinsicht auf die Verhinderung militärischer Konflikte hinwirken, 2. Normen, die die institutionelle Seite der Konfliktverhütung organisieren und das Regelungssystem der kollektiven Sicherheit bilden, sowie 3. Normen, die die Regelung der Abrüstung und der Rüstungsbegrenzung betreffen. Eingehend beschäftigte er sich mit dem Gewaltverbot als jus cogens, das eine neue Qualität des modernen Völkerrechts markiert.

Prof. Dr. T. Schönraht (Leipzig) ging auf die Rolle und Wirksamkeit von Rechtsprinzipien auf dem Gebiet internationaler Wirtschaftsbeziehungen ein, insbesondere auf das Prinzip der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils.

Ein viertes Diskussionsschwerpunkt betraf Probleme der Rechtstheorie im Zusammenhang mit der Friedensfrage. Der Meinungsstreit entzündete sich an der These von Prof. Dr. L. Lotze (Halle), daß es eigentlich keine einheitliche Rechtstheorie geben könne, die sich gleichermaßen auf das innerstaatliche sozialistische Recht und das Völkerrecht

1 Veröffentlicht in: Staat und Recht 1984, Heft 9, S. 738 ff.

2 Vgl. den Beitrag auf S. 474 ff. dieses Heftes.

3 Beispielsweise wird die Friedensfrage in staatsrechtlichen Darstellungen lediglich als eine Seite des Schutzes der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gegen militärische Aggression sowie als Element der politischen Grundrechte der Bürger behandelt (vgl. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1984, S. 125 f. und S. 191). Auch die staats- und rechtstheoretische Literatur faßt die Friedensfrage nur als ein Teilproblem der Funktionen des sozialistischen Staates auf und handelt sie im Rahmen der äußeren Funktionen ab (vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1980, S. 322 1.).